

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 342/08 B

L 3 U 991/04 (Thüringer LSG)
S 18 U 980/03 (SG Gotha)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönnow,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Streitwert für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Sozialgerichtsgesetz iVm §§ 63, 52 Abs 2 Gerichtskostengesetz (GKG).
- 2 Sie erfolgt im vorliegenden Fall nach Maßgabe des § 52 Abs 2 GKG, da hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Wertfestsetzung nicht zu erkennen sind. Zwar steht vorliegend eine Mitgliedschaft bei einem Unfallversicherungsträger und damit auch die Beitragspflicht in Streit. Es geht allerdings nicht um einen Streit darüber, welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist ("Kataster-Streitigkeit"), sondern um die Frage, ob der Kläger mit seiner Tierhaltung als landwirtschaftlicher Unternehmer Mitglied der Beklagten ist.
- 3 Der Senat wendet für die Festsetzung des Streitwerts den Maßstab an, der allgemein für Streitigkeiten über die Beitragsfestsetzung gilt. Das ist der Jahresbeitrag, mindestens aber der Auffangstreitwert, wenn der Streit über die Höhe der Beiträge - wie hier - die Dauer von einem Kalenderjahr übersteigt. Bei der Entscheidung hat der Senat die Stellungnahmen der Beteiligten im Rahmen der Anhörung berücksichtigt.

